

Schweizer Versandhandelsregelung ab 1. Januar 2019

1) Worum geht es?

Erzielt ein Versandhändler mit Kleinsendungen vom Ausland ins Inland¹ einen Jahresumsatz von CHF 100'000 und mehr, verlagert sich für diese und all seine anderen Einfuhrlieferungen der Lieferort von Gesetzes wegen ins Inland. Der betroffene Versandhändler wird mehrwertsteuerpflichtig, muss sich für die Schweizer Mehrwertsteuer registrieren lassen und seine Verkäufe mit Schweizer MWST abrechnen.

2) Was ist der Hintergrund der neuen Versandhandelsregelung?

Bis Ende 2018 lösten Warenlieferungen von Versandhändlern aus dem Ausland in die Schweiz unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze keine MWST-Pflicht des Händlers aus. Dies, weil bei reinen Verkaufsgeschäften der Leistungsort nach Schweizer Steuerrecht generell dort liegt, wo der Versand beginnt. Also regelmässig im Ausland. Auf Kleinsendungen fällt zudem (weiterhin) keine Einfuhrsteuer an. Im Ergebnis konnte der aus dem Ausland erfolgende Versandhandel mit Kleinsendungen früher mehrwertsteuerfrei erfolgen, während die gleiche Ware bei Auslieferung aus dem Inland durchwegs der Schweizer Mehrwertsteuer unterlag. Damit waren Detailhändler und inländische Versandhändler in der Vergangenheit schlechter gestellt als ihre aus dem Ausland agierenden Mitbewerber.

Diese Ungleichbehandlung hätte im Rahmen der Teilrevision des Schweizer Steuergesetzes bereits per 1. Januar 2018 beseitigt werden sollen, wurde dann aber der aufwendigen praktischen Umsetzung wegen um ein Jahr auf den 1. Januar 2019 verschoben.

3) Was ist eine Kleinsendung?

Als Kleinsendung wird eine einfuhrsteuerbefreite Sendung bezeichnet. Eine solche liegt vor, wenn der Wert einer Sendung so tief ist, dass die Einfuhrsteuer CHF 5 oder weniger beträgt².

Als Warenwert gilt dabei der Rechnungsbetrag einschliesslich Transportkosten, Versicherung, Zoll und sonstigen Abgaben bis zum Bestimmungsort im Inland. Dies ist der Ort, an welchen der Gegenstand zum Zeitpunkt der Zollanmeldung zu befördern ist.

¹ Zoll- und mehrwertsteuerrechtlich gehören die deutsche Gemeinde Büsingen und das Fürstentum Liechtenstein zum Inland.

² [Art. 1 Bst. d der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag](#)

Bei einem MWST-Satz von derzeit 7.7% gelten Sendungen im Wert von maximal CHF 65 als Kleinsendung. Bei Waren, die dem reduzierten Steuersatz von 2.5% unterliegen³, liegt dieser Wert bei maximal CHF 200⁴.

4) Wie hoch ist die Lieferschwelle?

Die neue Regelung führt beim Versandhandel mit Kleinsendungen faktisch zu einer Lieferschwelle von CHF 100'000 pro Kalenderjahr.

5) Wer ist von der Versandhandelsregelung betroffen?

Die neue Versandhandelsregelung betrifft

- alle Unternehmen, die im Rahmen von Verkaufsgeschäften
- Kleinsendungen aus dem Ausland ins Inland befördern oder versenden (lassen), und
- aus diesen Kleinsendungen einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 pro Jahr erzielen.

Nicht als Kleinsendungen geltende Einfuhrlieferungen werden bei der Beurteilung der MWST-Pflicht aufgrund der Versandhandelsregelung ausgeklammert.

6) Wann beginnt die Steuerpflicht?

Wurde die Lieferschwelle überschritten, so beginnt die MWST-Pflicht des Händlers ab dem Folgemonat. Zur Überprüfung dieser Schwelle muss der Umsatz aus Kleinsendungen gesondert erfasst werden.

7) Wie funktioniert die Versandhandelsregelung?

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen der Versandhandelsregelung, kommt es bei diesem Unternehmen zu einer Verlagerung des Leistungsortes ins Inland und zwar einerseits für Kleinsendungen, andererseits aber auch sämtliche Beförderungs- und Versandlieferungen vom Ausland ins Inland. Die Inlandsteuer ist somit auf den Kleinsendungen UND auf den anderen Sendungen geschuldet, die der Einfuhrsteuer unterliegen. Das Unternehmen gilt als Importeur und muss die Einfuhr im eigenen Namen vornehmen.

³ Medikamente, Lebensmittel, Tierfutter, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher etc.

⁴ Weitere Details zur Einfuhrsteuerbefreiung enthält die [Richtlinie 69-02 Steuerbefreiungen](#) der Eidg. Zollverwaltung unter Ziff. 2.4.

8) Kann die neue Versandhandelsregelung freiwillig angewendet werden?

Erreicht ein Händler die Lieferschwelle gegen Ende eines Monats, bleibt ihm kaum mehr genug Zeit, um seine Abläufe und die Fakturierung auf den Beginn seiner MWST-Pflicht umzustellen. Diese ungünstige Situation kann der Händler vermeiden, indem er sich bereits vor Erreichen der Umsatzgrenze freiwillig ins Schweizer MWST-Register eintragen lässt und auf diesen Zeitpunkt hin die [Unterstellungserklärung Ausland](#) einholt. Dadurch kann ein Versandhändler den Zeitpunkt, ab welchem er selbst als Importeur agiert und seine Sendungen in die Schweiz mit MWST fakturiert, steuern.

Auf dieselbe Art können ausländische Händler, die sich unterhalb der Lieferschwelle bewegen, jederzeit eine freiwillige MWST-Registrierung veranlassen und ihre Kunden im Inland wahlweise so beliefern, wie inländische Unternehmen dies auch tun. Zudem können sie Retouren einfacher abwickeln und Sammelsendungen vornehmen.

Auch bei einer freiwilligen Registrierung müssen Versandhändler weiterhin überwachen, ob sie die Lieferschwelle erreichen und sich gegebenenfalls auf Versandhändlerliste setzen lassen (siehe Frage 8). Ab diesem Zeitpunkt unterliegen seine Einfuhrlieferungen zwingend der Inlandsteuer.

9) Wie weiss die Zollbehörde bei der Einfuhr, ob ein Paket der Versandhandelsregelung unterliegt?

Damit die Zollbehörden wissen, ob die Einfuhrsteuer dem Versandhändler oder dem Empfänger in Rechnung gestellt werden muss, sind Pakete eindeutig zu kennzeichnen. Der Name und die MWST-Nummer des Versandhändlers müssen auf der Adress-Etikette aufgeführt werden. Zusätzlich ist auf den Paketen jeweils eine MWST-konforme Rechnung oder eine Proformarechnung mit dem Ausweis der Inlandsteuer anzubringen.

Erteilt ein Versandhändler einen Versandauftrag, muss er dem Kurier-/Speditionsunternehmen mitteilen, dass die Versandhandelsregelung zur Anwendung kommt und diese Information der mit der Zollanmeldung betrauten Personen weitermelden.

Die ESTV führt eine [Versandhändlerliste](#) und publiziert diese tagesaktuell auf ihrer Homepage⁵ in verschiedenen Formaten. Diese Liste ermöglicht es den mit der Verzollung betrauten Unternehmen zu unterscheiden, ob die Einfuhrsteuer dem Empfänger eines Pakets oder dem steuerpflichtigen Versandhändler zu belasten ist.

⁵ <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/regelung-fuer-den-versandhandel/liste-versandhaendler.html>

10) Welche Übergangsregelung gilt?

Unternehmen, die bereits im Jahr 2018 einen Umsatz von CHF 100'000 und mehr aus Kleinsendungen erzielten, wurden am 1. Januar 2019 obligatorisch MWST-pflichtig, sofern anzunehmen war, dass sie auch 2019 solche Lieferungen ausführen werden.

Erfolgten 2018 noch keine Kleinsendungen aus dem Ausland ins Inland oder erreichte der daraus 2018 erzielte Jahresumsatz weniger als CHF 100'000 oder wurde diese Tätigkeit erst nach dem 1.1.2019 aufgenommen, so gilt der Ort der Lieferung bis zum Ende desjenigen Monats als im Ausland gelegen, in dem der Händler die Umsatzgrenze von CHF 100'000 aus solchen Lieferungen erreicht. Die Versandhandelsregelung und damit einhergehende MWST-Pflicht greift somit ab dem Folgemonat.

11) Was müssen Versandhändler bei der MWST-Registrierung beachten?

Versandhändler, die sich für die Schweizer Mehrwertsteuer registrieren, müssen bei der Online-Anmeldung zwingend angeben, dass sie als Versandhändler tätig und mit der Publikation auf der Versandhändlerliste einverstanden sind.

Ausländische Versandhändler ohne Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz müssen einen Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz beauftragen, der sie den Schweizer Behörden gegenüber vertritt. An letztere müssen sie zudem eine finanzielle Sicherheit leisten. Die VAT Support GmbH übernimmt solche [Fiskalvertretungen](#).

12) Welche weiteren Konsequenzen hat eine MWST-Registrierung in der Schweiz?

Nach Schweizer Recht setzt die MWST Registrierung den Übergang der Steuerschuldnerschaft ausser Kraft. Erbringt ein ausländisches, in der Schweiz MWST-registriertes Unternehmen also nebst Versandlieferungen noch andere Leistungen, deren Leistungsort sich im Inland befindet, so muss es auch diese Leistungen ab Beginn seiner Schweizer MWST-Pflicht selbst versteuern⁶.

Seit 1.1.2018 sieht die Verwaltungspraxis überdies vor, dass eine in der Schweiz MWST-registrierte ausländische Unternehmung auch die Inlandleistungen all ihrer ausländischen Betriebsstätten über die Schweizer MWST-Registrierung abrechnen muss. Dies, weil sämtliche ausländischen Betriebsstätten Teil des gleichen Schweizer MWST-Subjekts bilden⁷ und es dementsprechend nicht mehr zum Reverse Charge kommen kann.

⁶ Nur bei der Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert sowie bei Energielieferungen ausländischer Unternehmen an Steuerpflichtige kommt es unabhängig vom MWST-Status des Leistungserbringers zum Übergang der Steuerschuld ([Art. 45 Abs. 1 MWSTG](#)).

⁷ [MWST-Info 15 Abrechnung und Steuerentrichtung, Ziff. 1.2](#), fünfter Aufzählungspunkt. Vgl. auch Expert Focus 10/2018: Benno Suter, Obligatorische Zusammenrechnung ausländischer Betriebsstätten, Seite 823 – 824

Ab Beginn ihrer Schweizer MWST-Registrierung können ausländische Unternehmen die Einfuhrsteuer und andere Schweizer MWST auf Eingangsleistungen ausschliesslich in ihrer Schweizer MWST-Abrechnung zum Vorsteuerabzug bringen. Für die **vor** Beginn der MWST-Pflicht in Rechnung gestellten Leistungen müssen sie jedoch noch einen Vergütungsantrag stellen, der **zusammen mit der ersten MWST-Abrechnung** einzureichen ist.

13) Was geschieht, wenn die Lieferschwelle später wieder unterschritten wird?

Wird die Lieferschwelle in einem Folgejahr unterschritten, greift die Lieferortsverlagerung noch bis zum Ende dieses Kalenderjahres. Der Versandhändler kann sich somit nicht unterjährig aus dem MWST-Register lassen⁸. Die Löschung aus dem MWST-Register muss innert 60 Tagen nach Ende des Kalenderjahres bei den Behörden beantragt werden. Unterbleibt sie, bleibt die MWST-Pflicht mindestens ein weiteres Kalenderjahr bestehen.

14) Gilt die Versandhandelsregelung auch für Einfuhr-Reihengeschäfte?

Die Versandhandelsregelung gilt unabhängig davon, ob zwei oder mehr Parteien an der Warenlieferung beteiligt sind.

15) Welche Lieferungen fallen nie unter der Versandhandelsregelung?

Lieferungen, bei denen der Käufer die Ware im Ausland übernimmt, können weder obligatorisch noch freiwillig der Schweizer Mehrwertsteuer unterstellt werden⁹.

16) Worin unterscheidet sich die Versandhandelsregelung von der Unterstellungserklärung?

Bei Anwendung der [Unterstellungserklärung Ausland](#) findet die Lieferortsverlagerung freiwillig statt. Zudem hat der Händler die Möglichkeit, trotz Unterstellungserklärung für einzelne Sendungen auf die Ortsverlagerung zu verzichten.

17) Wo finde ich weitere Informationen?

- Ausführliche offizielle Informationen sind auf der [Homepage der ESTV](#) sowie in der [MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung, Teil IV \(Anhang\)](#) zu finden.
- Auch die **Schweizerische Post** hat [einschlägige Informationen](#) publiziert¹⁰.
- Wertvolle Angaben, dargestellt aus EU-Optik, enthält der [Blog von Taxdoo.com](#).

⁸ Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Fälle, in denen die unternehmerische Tätigkeit im Inland ganz eingestellt wird.

⁹ [Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)

¹⁰ www.post.ch/Versandhandelsregelung